Downloaded from Blogs on 01.11.2026 06:21h

By PwC Deutschland | 26. April 2022

Bundesfinanzministerium mit neuem Anwendungsschreiben zu Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

Mit heutigem Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) sein bisheriges Schreiben vom 28. Dezember 2020 zu Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 AO und § 138b AO in der Fassung des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG) vom 23. Juni 2017 überarbeitet und geändert.

Downloaded from Blogs on 01.11.2026 06:21h

Das aktuelle BMF-Schreiben ersetzt die BMF-Schreiben vom 5. Februar 2018, vom 18. Juli 2018, vom 18. September 2020 und vom 28. Dezember 2020 **mit Wirkung vom 1. Januar 2022**. Der dem BMF-Schreiben vom 5. Februar 2018 als Anlage 2 beigefügte Vordruck „Mitteilung nach § 138b der Abgabenordnung (AO)“ gilt unverändert fort.

Im Einzelnen nimmt das BMF zu folgenden Themenbereichen Stellung:

1. Anwendungsregelungen

2. Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 AO

2.1 Allgemeines

2.2 Mitteilungspflicht in den Fällen des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AO 5

2.3 Mitteilungspflicht in den Fällen des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AO

2.3.1 Erwerb von Beteiligungen

2.3.2 Veräußerung von Beteiligungen

2 2.3.3 Mitteilungspflichten der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute

2.3.4 Mitteilungspflichten der Versicherungsunternehmen und der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

2.3.5 Mitteilungspflicht eines Anlegers in Bezug auf die vom Investmentfonds und vom Spezial-Investmentfonds gehaltenen ausländischen Beteiligungen

2.3.6 Mitteilungspflicht inländischer Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds

2.4 Mitteilungspflicht in den Fällen des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AO

2.4.1 Drittstaat-Gesellschaft

2.4.2 Beherrschender oder bestimmender Einfluss

2.5 Form und Frist für die Mitteilungen

3. Mitteilungspflicht nach § 138b AO

3.1 Allgemeines

3.2 Inhalt der Mitteilung und Mitwirkungspflicht der inländischen Steuerpflichtigen

3.3 Form und Frist für die Mitteilungen

4. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten nach § 138 Absatz 2 und § 138b AO

5. Beachtung und Auswertung der Mitteilungen nach § 138 Absatz 2 und § 138b AO

Downloaded from Blogs on 01.11.2026 06:21h

Das aktuelle Anwendungsschreiben wurde neu gegliedert, ergänzt und teilweise um weitere Fallgestaltungen erweitert; so zum Beispiel zu Mitteilungspflichten der Versicherungsunternehmen und der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, der Mitteilungspflicht eines Anlegers in Bezug auf die vom Investmentfonds und vom Spezial-Investmentfonds gehaltenen ausländischen Beteiligungen und zur Mitteilungspflicht inländischer Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds.

Das **ausführliche BMF-Schreiben** können Sie **hier** herunterladen.

Anmerkung: Zu dem BMF-Schreiben vom 28.12.2020 verweisen wir u.a. auf unseren **Blogbeitrag vom 30. Dezember 2020**. Das ursprüngliche detaillierte Anwendungsschreiben des BMF vom 5. Februar 2018 finden Sie **hier**.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 26. April 2022, IV B 5 - S 0301/19/10009 :001

Schlagwörter

Internationales Steuerrecht, Mitteilungspflichten